

Beitragsordnung des SV Walternienburg e.V.

Aufgrund § 9 Absatz 2 und Absatz 6 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins am 29.06.2016 und die Vorstandsversammlung am 10.01.2022 folgende Beitragsordnung/ Beitragsanpassung.

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gehört zur satzungsmäßigen Pflicht eines jeden Mitglieds. Dieser Beitrag dient zur Sicherung aller Vereinsaufgaben und stellt kein Guthaben des Mitglieds dar.

§ 1 Grundsätze

- a) Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht der Mitglieder.
- b) Der Mitgliedsbeitrag dient zur Sicherung der Vereinsaufgaben. Er besteht aus
1. Abteilungsbeitrag
 2. Investitionsumlage (durch Beschluss der Abteilungen).

§ 2 Beitragssätze

- a) Der Mitgliedbeitrag beträgt pro Abteilung:

Abteilung Fußball	pro Monat	Jahresbetrag
(ab 1.1.2017)		
Männer	8,00 €	96,00 €
Alte Herren	6,00 €	72,00 €
Erw. (Azubi/Stu/AL	4,00 €	48,00 €
Passive Mitglieder	2,00 €	24,00 €
Kinder bis 10 Jahre	2,00 €	24,00 €
Kinder ab 10 Jahre	4,00 €	48,00 €
Passive Mitglieder (ab 1.1.2023)	2,00 €	24,00 €
Abteilung Leichtathletik		
Erwachsene (ab 1.1.2023)	1,50 €	18,00 €
Abteilung Reiten		
Erwachsene (ab 1.1.2017)	1,00 €	12,00 €
Abteilung Nordic Walking		
Erwachsene (ab Eintritt)	1,50 €	18,00 €

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

In den Beiträgen nach Ziffer 1 sind die Kosten für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt enthalten. Die Versicherung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

b) Familienbeitrag

Das 1. und das 2. Familienmitglied zahlen den jeweiligen Abteilungsbeitrag.
Das 3. und jedes weitere Familienmitglied eines Haushaltes sind beitragsfrei.

c) Übungsleiter können durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitungen

beitragsfrei gestellt werden.

d) Die jeweiligen Abteilungsleitungen können auf Antrag in besonders begründeten Fällen den Abteilungsbeitrag eines Mitgliedes ermäßigen oder stunden.

e) Investitionsumlagen

1. Investitionsumlagen sind besondere Aufwendungen oder Abgaben zur Anschaffung spezieller Sportmaterialien, Sportgeräte bzw. Geräte zur Sportplatzpflege.

2. Die Umlagen müssen die einzelnen Abteilungsleitungen über Höhe und Dauer innerhalb ihrer Mitgliederversammlung selbst beschließen.

f) Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt einmalig 2,00 €.

2. Im Falle von Zahlungsrückständen beträgt die Mahngebühr 5,00 € für die 1. schriftliche Mahnung durch die jeweilige Abteilungsleitung und 10,00 € für die 2. Mahnung.

§ 3 Beitragszahlung

a) Zahlungsrhythmus/Fälligkeit

1. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im Voraus bis zum 31. März. Auf Antrag ist eine halbjährliche Zahlung möglich. Diese hat

- für das 1. Kalenderhalbjahr spätestens bis 31. März,
- für das 2. Kalenderhalbjahr spätestens bis 31. Juli

zu erfolgen.

2. Bei Eintritt im laufenden Kalenderhalbjahr ist pro Monat 1/12 der Jahressumme aus Abteilungsbeitrag und Investitionsumlage bis zum Anschluss an das folgende Kalenderhalbjahr zu entrichten. Diese Zahlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung des Aufnahmeantrages durch die jeweilige Abteilungsleitung zu erfolgen.

b) Zahlungsart

1. Die Zahlung erfolgt per Dauerauftrag oder per Überweisung auf das Bankkonto des Vereins.

2. Andere Zahlungsarten können die jeweiligen Abteilungsleitungen auf Antrag gewähren.

c) Probezeit

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann die jeweilige Abteilungsleitung Sportinteressierten eine beitragsfreie Teilnahme an den Übungsstunden für vier Wochen einräumen.

d) Teilnahme am Sportbetrieb in mehreren Abteilungen

Vereinsmitglieder, die am Sportbetrieb mehrerer Abteilungen teilnehmen, entrichten die Abteilungsbeiträge aller betreffenden Abteilungen.

§ 4 Verantwortung der Abteilungsleitungen

a) Die Abteilungsleitungen sind für die Kontrolle und Durchsetzung der pünktlichen und vollständigen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 2 Absatz 1 dieser Beitragsordnung verantwortlich.

b) In diese Aufgabe werden die Trainer und Übungsleiter einbezogen.

c) Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen werden nach Bestätigung durch die jeweiligen Abteilungsleitungen dem Vereinsvorstand zwecks Führung des statistischen Mitgliedsnachweises zur Verfügung gestellt.

d) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder sind nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu schützen.

§ 5 Vereinsaustritt

a) Gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung muss der Austritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

b) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

c) Die Pflicht zur Zahlung endet erst mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Diese Beitragsordnung wurde von der Vorstandsversammlung am 10.01.2022 geändert und beschlossen und tritt mit dem 10.01.2022 in Kraft.

gez. Vorstand